

Es passiert immer nur den anderen!

Frau M., alleinerziehende Mutter eines 14-jährigen Sohnes, versteht die Welt nicht mehr. Denn als sie ihrem Sohn die Möglichkeit gibt, endlich auch wie seine Freunde Snowboard zu fahren, passiert das, was die Mutter schon innerlich befürchtet hat: Bei einer Abfahrt von der Bergstation wird der Minderjährige von einem Pistenrowdy niedergefahren und schwer verletzt.

West, 2/07

Bei dem Unfallgegner handelt es sich um einen minderbemittelten ausländischen Urlaubsgast. Dem Strafverfahren gegen den Rowdy schließt sich Frau M., einen D.A.S.-Anwalt an der Seite, mit den Schmerzensgeldansprüchen ihres Sohnes als Privatbeteiligte an.

Verurteilung des Rowdys

Es kommt zu einer Verurteilung des Pistenrowdys und auch im folgenden Schadensersatzprozess wird der Skifahrer verurteilt. Ein Schmerzensgeld von 3000 Euro wird in zweiter Instanz zugesprochen. Da der Gegner keinerlei Vermögen sowie keine Privat-Haftpflichtversicherung hatte, waren die Forderungen uneinbringlich. Aus der Ausfallsversicherung für gerichtlich bestimmte Ansprüche aus Körperschäden, die als Sonderleistung im Rechtsschutzvertrag beinhaltet ist, bezahlte die D.A.S. das Schmerzensgeld in der Höhe von 3000 Euro und selbstverständlich auch die angefallenen Anwaltskosten.

Tipps: > Überprüfen Sie, ob Sie mit Ihren Familienmitgliedern haftpflichtversichert sind,



Horst Marquardt: der neue Leiter des D.A.S.-Partnervertriebs in West-Österreich

> ob eine Unfallversicherung besteht und

> ob in Ihrer Rechtsschutzversicherung auch die Ausfallsversicherung für gerichtlich bestimmte Ansprüche aus Körperschäden beinhaltet ist. Nur diese bezahlt – direkt an Sie – das zugesprochene Schmerzensgeld bzw. die Verunstaltungsentschädigung, sofern der Betrag uneinbringlich ist. Hierfür steht die Deckungssumme gesondert zur Verfügung.